
Elternbeitrags- reglement

Gültig ab 1. August 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Allgemein	3
§ 2	Anspruchsberechtigung	3
§ 3	Antrag	3
2	Tagesfamilien	4
§ 4	Höhe und Umfang der Subventionierung	4
3	Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen mit denen keine Leistungsvereinbarung / Mitgliedschaft bestehen	5
§ 5	Anspruchsberechtigung, weitere	5
§ 6	Antrag	5
§ 7	Höhe und Umfang der Betreuungsbeiträge	5
§ 8	Massgebendes Einkommen	6
§ 9	Berechnungsgrundlage	6
§ 10	Quellenbesteuerung	7
§ 11	Auszahlung	7
§ 12	Änderung der Verhältnisse	7
4.	Schlussbestimmungen	8
§ 13	Inkrafttreten	8
	Anhang 1 Einkommensskala und Höhe Betreuungsbeiträge	9
	Anhang 2 Anspruchsberechtigungen aufgrund Pensum	10
	Anhang 3 besondere Anspruchsberechtigungen	11

Soweit in diesem Reglement Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäss auch in der weiblichen Form.

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement der Einwohnergemeinde Leuggern vom 1. August 2018, erlässt der Gemeinderat Leuggern folgende Richtlinien:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemein

- ¹ Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle durch die Gemeinde Leuggern unterstützten Betreuungsinstitutionen.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Leuggern und mit Kindern mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Leuggern.
- ² Die Regelungen im Umgang zur Prüfung besonderer Anspruchsberechtigungen sind in Anhang 3 aufgeführt.

§ 3 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- ² Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der zuständigen Institution ein. Das Antragsformular muss vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt werden. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.
- ³ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

2 Tagesfamilien

§ 4 Höhe und Umfang der Subventionierung

- ¹ Die Gemeinde Leuggern kann mit einer anerkannten Tagesfamilienorganisation eine Leistungsvereinbarung oder eine Mitgliedschaft abschliessen. Die Subventionierung wird in der Leistungsvereinbarung oder mit einer Mitgliedschaft geregelt.
- ² Beiträge der Gemeinde Leuggern werden im Rahmen der in der Leistungsvereinbarung oder Mitgliedschaft beschriebenen Form berücksichtigt.
- ³ Für Tagesfamilienorganisationen mit welchen die Gemeinde Leuggern keine Leistungsvereinbarung oder Mitgliedschaft abgeschlossen hat, kommen §§ 5 fortfolgende des Elternbeitragsreglements zum Zug.

3 Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen mit denen keine Leistungsvereinbarung / Mitgliedschaft bestehen

§ 5 Anspruchsberechtigung, weitere

- ¹ Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung der Gemeinde Leuggern für Kindertagesstätten oder Tagesfamilienorganisationen, mit welchen die Gemeinde Leuggern keine Leistungsvereinbarung oder Mitgliedschaft abgeschlossen hat, entspricht den Ausführungen gemäss Anhang 2.

§ 6 Antrag

- ¹ Mit dem Antrag wird der Gemeindekanzlei sowie der Abteilung Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Betreuungsbeitrags notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbsspensum, etc.), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- ² Die Betreuungsbeiträge werden erstmals ab dem Monat ausbezahlt, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.
- ³ Betreuungsbeiträge können nicht rückwirkend nachgefordert werden.
- ⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsbeiträge ausgestellt.

§ 7 Höhe und Umfang der Betreuungsbeiträge

- ¹ Die Höhe der Betreuungsbeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- ² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsbeiträge gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- ³ Betreuungsbeiträge dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 4.
- ⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von 25% der Betreuungskosten.
- ⁵ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsbeiträge (maximaler Anspruch auf Betreuungsbeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.
- ⁶ Es werden maximal 232 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsbeiträge ausbezahlt wie Betreuungstage effektiv bei der Betreuungsinstitution bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.
- ⁷ Betreuungsbeiträge für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen Babytarif verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsbeiträge für Kinder über 18 Monate vergütet.

§ 8 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das massgebende Einkommen wird nach den Grundlagen von § 6 des Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) und dazugehöriger Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) samt Anhängen berechnet.
- ² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuer-
veranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuer-
veranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Gesuchsstellenden und ihr/e
Partner/in verpflichten sich, ihre jährliche Steuererklärung jeweils innert der gesetzlichen
Frist jeden Jahres einzureichen sowie alle fälligen Steuern bezahlt zu haben. Liegt keine
rechtskräftige Steuerveranlagung vor, welche nicht älter als zwei Jahre ist, erfolgt die
Festlegung des steuerbaren Einkommens und Vermögens durch die Abteilung Steuern.
- ³ Wenn wegen Zuzugs nach Leuggern keine Steuerdaten bestehen, haben die
Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde
einzureichen.
- ⁴ Bei Personen,
 - a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)
 - b) in eingetragener Partnerschaft oder
 - c) in gefestigten Lebensgemeinschaft leben,kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Reglements gelten
Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die
mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 9 Berechnungsgrundlage

- ¹ Die Berechnung erfolgt jährlich auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 8
dieses Reglements.
- ² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse um
mehr als 25% verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
- ³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als
effektiv (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.
- ⁴ Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Leuggern wird wie folgt berechnet:
Maximaler Tarif der Betreuungsinstitution abzüglich
 - Basisbeitrag von 25% der Erziehungsberechtigten
 - Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
 - Unterstützung von Stiftungen oder ähnlichen Organisationenentspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen
Unterstützung durch die Gemeinde Leuggern dient.
- ⁵ Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu
bewilligen.

§ 10 Quellenbesteuerung

- ¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Bescheinigungen weiterer Einnahmequellen ein.
- ² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Nettolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 10 %.

§ 11 Auszahlung

- ¹ Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise, auf Antrag monatlich, nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde Leuggern verrechnet werden.
- ² Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Abteilung Finanzen der Gemeinde Leuggern zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsbeiträgen verrechnet werden.

§ 12 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Leuggern innert zwei Wochen nach der Änderung der Gemeindegkanzlei melden.
- ² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die Betreuungsbeiträge gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- ³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten später als zwei Wochen nach der Änderung und sind die neu berechneten Betreuungsbeiträge höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
- ⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- ⁵ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsbeiträge rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.
- ⁶ Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

4. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

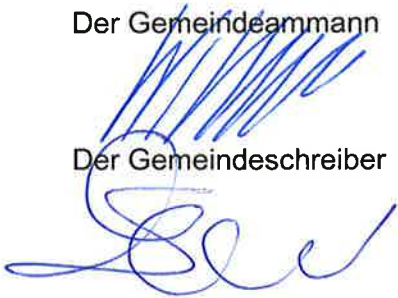
Dieses Reglement wird per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Mai 2018.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegeschreiber



Anhang 1 Einkommensskala und Höhe Betreuungsbeiträge

Massgebendes Einkommen gemäss § 8	Höhe der Betreuungsbeiträge pro Tag, Kinder bis 18 Monate (maximal CHF 105.00/Tag, abzüglich Beiträge gemäss §9 Abs. 4)	Höhe der Betreuungsbeiträge pro Tag, Kinder ab 18 Monate (maximal CHF 95.00/Tag abzüglich Beiträge gemäss §9 Abs. 4)
bis CHF 30'000	100 %	100 %
bis CHF 40'000	80 %	80 %
bis CHF 50'000	60 %	60 %
bis CHF 60'000	40 %	40 %
bis CHF 70'000	20 %	20 %
bis CHF 80'000	10 %	10 %
ab CHF 80'001	0 %	0 %

- Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsbeiträge (gemäss §7 Abs. 2 Elternbeitragsreglement).

Anhang 2 Anspruchsberechtigungen aufgrund Pensum

Arbeitspensum der Haushalte mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Arbeitspensum der Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehende Erziehungsberechtigte, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben	Maximaler Anspruch auf Beitragsbeiträge in Tagen pro Jahr
		232 Tage ganzes Jahr: (52 Wochen à 5 Tage + 1 Schalttag, abzüglich 20 Tage Ferien und 9 gesetzliche Feiertage im Bezirk Zurzach)
ab 20 %	ab 120 %	bis 47 Tage
ab 30 %	ab 130 %	bis 70 Tage
ab 40 %	ab 140 %	bis 93 Tage
ab 50 %	ab 150 %	bis 116 Tage
ab 60 %	ab 160 %	bis 140 Tage
ab 70 %	ab 170 %	bis 163 Tage
ab 80 %	ab 180 %	bis 186 Tage
ab 90 %	ab 190 %	bis 209 Tage
ab 100%	ab 200 %	bis 232 Tage

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- Die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- Die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- Der Grad der Invalidität bei IV-Bezüglern.

Das Arbeitspensum ist in geeigneter Weise nachzuweisen, z.B. mittels:

- Arbeitsvertrag
- Einsatzpläne
- Bei Aus- und Weiterbildungen den Stundenplan
- IV-Verfügung
- Arbeitgeberbestätigung, etc.

Anhang 3 besondere Anspruchsberechtigungen

- ¹ Die Ausnahmebestimmungen für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, regelt der Gemeinderat Leuggern nachfolgend.
Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsbeiträge, wenn
- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes);
 - b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - d) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.